

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/7/3 2000/07/0230

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 03.07.2003

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §117 Abs1;

WRG 1959 §26;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/07/0228 E 27. September 2000 RS 4

Stammrechtssatz

Auch wenn die Erstbehörde keine Entschädigung festsetzt, stellt dies eine Entscheidung über die Entschädigung iSd\s 117 Abs 1 WRG dar. Mit dem Unterbleiben einer Entschädigungsfestsetzung wird eine Entscheidung des Inhalts getroffen, dass keine Entschädigung gebührt (Hinweis E 10.6.1997, 96/07/0205).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000070230.X04

Im RIS seit

29.07.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$